

Hessisches Kultusministerium
Az.: 549.300.000-00686
Stand: 10.05.2019



Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes (Profile 1, 2, 3 und „Pakt für den Nachmittag“)

Die „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz“ wurde mit Erlass vom 13. April 2018 (Az.: I.3-549.300.000-00473) neu gefasst und im ABl. 5/2018 S. 349 ff. veröffentlicht. In Ziffer 2.4 wird festgelegt:

„Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Wenn die Schulkonferenz dies beschließt und der Schulträger zustimmt, kann die Verwaltung der Mittel ein vom Schulträger beauftragter Dritter übernehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.“

- Wegen der fehlenden rechtlichen Eigenständigkeit der Schulen können die **Schulleiter/-innen** nicht eigenverantwortlich **Verträge mit Dritten** im Rahmen des „Ganztagsprogramms nach Maß“ schließen, sondern diese Verträge müssen **im Namen des Schulträgers** bzw. des Trägervereins abgeschlossen werden. Vertragspartner wird der Schulträger oder gegebenenfalls der Trägerverein, nicht aber die Schule, bzw. der oder die Schulleiter/-in.
- Der Schulträger muss die jeweilige **Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter bevollmächtigen**, diese Verträge im Namen des Schulträgers abzuschließen.
- Über die inhaltliche **Ausgestaltung** der Verträge muss vor Abschluss des Vertrages **Einvernehmen** zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin und dem Schulträger hergestellt werden.

Vertragliche Gestaltung

1. Dienstleistungsvertrag (freie Mitarbeit/selbstständige Tätigkeit):

- Ein besonderes Merkmal des Dienstleistungsvertrages (freie Mitarbeit) ist, dass **arbeitsrechtliche** Bestimmungen und die Pflichten zur Abführung von **Sozialversicherungsbeiträgen** durch den Schulträger **keine Anwendung** finden. Allerdings kann unter Umständen auch bei der Beschäftigung von selbständigen (freie Mitarbeit) **Erzieherinnen und Erziehern** und selbständigen (freie Mitarbeit) **Künstlerinnen und Künstlern** eine **Rentenversicherungspflicht** ausgelöst werden (§ 2 Nr. 1 und Nr. 5 Sozialgesetzbuch VI). Für die **Abführung** dieser Beiträge wäre grundsätzlich **die Selbstständige/der Selbstständige** zuständig.
- Die Selbstständigen müssen ihre Vergütung im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** dem Finanzamt mitteilen. Ggf. kann die sog. Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (näheres s. u. „Arbeitsvertrag“).

Die **Abgrenzung**, ob eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen einer **abhängigen Beschäftigung** (d. h. als Arbeitnehmer/-in) oder im Rahmen einer **freien Mitarbeit** ausgeübt wird, ergibt sich vor allem aus dem Gesamtbild der **tatsächlichen Ausgestaltung** des Tätigkeitsverhältnisses. Für die statusrechtliche Abgrenzung zwischen einem Dienstleistungsvertrag und einem Arbeitsvertrag kommt es in jedem Einzelfall auf die **tatsächliche Ausgestaltung** anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien an.

Ist die Person danach stärker in den Schulbetrieb eingebunden und dadurch auch in einem stärkeren Maß vom Unterrichtsträger abhängig, liegt in aller Regel ein Arbeitsverhältnis vor. **Als „Faustregel“ gilt also: Je mehr die Tätigkeit mit der einer Lehrkraft vergleichbar ist, umso eher handelt es sich um eine Arbeitnehmertätigkeit, für die ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist.**

Kriterien für die Abgrenzung sind:

- Der Beschäftigungsumfang (Bsp.: nur in geringem Umfang bzw. einmalige Veranstaltung: eher Dienstleistungsvertrag, bei höherer Stundenzahl pro Woche: eher Arbeitsverhältnis),
- die Frage, ob und wie intensiv die Person in den Lehrkörper und den Lehrbetrieb der Schule integriert ist (keine oder geringe Einbindung: Dienstleistungsvertrag; intensivere Einbindung, z. B. bei Förderunterricht, Teilnahme an Konferenzen, Mitwirkung bei der Vergabe von Lehrmitteln: eher Arbeitsverhältnis),
- in welchem Umfang sie den **Inhalt** ihrer Tätigkeit bestimmen bzw. mitgestalten kann (z. B. Theater-AG mit freier Wahl des Stückes, freizeitorientierte Sport-AG sind eher frei gestaltbar - Dienstleistungsvertrag, dagegen: Mathematik-Vertiefung Klasse 8 eher durch die Lehrpläne vorgegeben - Arbeitsvertrag),
- inwieweit die Person Vorgaben zur Art und Weise der **Durchführung** ihres Angebots erhält (Besteht die Pflicht zur methodischen und didaktischen Ausgestaltung anhand eines Lehrplans oder zur Durchführung von Leistungskontrollen? Dies würde für eine Einordnung als Arbeitsverhältnis sprechen),
- inwiefern die Person ihre **Arbeitszeit** mitgestalten kann (z. B. wird die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wie auch im Hinblick auf Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen der Selbstständigen/des Selbstständigen vertraglich frei vereinbart oder kann der Arbeitgeber innerhalb eines bestimmten vertraglich vereinbarten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers verfügen?),
- ob und wie die Person die **sonstigen Umstände** ihrer Dienstleistung mitgestalten kann (zeitlich begrenztes Projekt, welches Informationen bzw. Fertigkeiten vermittelt, die nicht zum üblichen Unterricht gehören (z. B. Imker) sowie selbstständig und weisungsunabhängig durchgeführt wird – Dienstleistungsvertrag),
- und inwieweit sie von der Schule einseitig zu **Nebenarbeiten** herangezogen werden kann (Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Schulkonferenzen, Dienstbesprechungen, Pausenaufsicht spricht für Arbeitsvertrag).

Mithin ist es beim Abschluss eines wirksamen Dienstleistungsvertrages wichtig, dass die Selbstständige/der Selbstständige im Rahmen ihres/seines Vertrages ausschließlich mit einem von vornherein zeitlich und sachlich festgelegten Angebot betraut wird

und darüber hinaus weitere Pflichten weder übernimmt noch übernehmen darf. Beachtenswert ist zudem, dass Selbstständige nicht wie Lehrkräfte in die schulischen Abläufe integriert werden dürfen.

Exkurs:

Falls im Bereich der ganztägigen Angebote Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden sollen, ist zu beachten, dass die Angebote durch Selbstständige nicht im Rahmen des Unterrichts nach Stundentafel erfolgen darf. Sie muss durch eine inhaltliche und methodische Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler geprägt sein. Eine reine Aufsichtsfunktion (Überwachung der Ordnung) ohne unterstützende pädagogische Leistung (z. B. Mittags- oder Hausaufgabenbetreuung) zählt nicht zu den selbstständigen Tätigkeiten, die auf Basis eines Dienstleistungsvertrages ausgeübt werden dürfen. Auch im Bereich der sonstigen ganztägigen Angebote darf die Selbstständige/der Selbstständige nicht weisungsgebunden sein und nicht in den Dienstbetrieb eingegliedert werden.

2. Arbeitsvertrag:

Ergeben die oben aufgeführten Abgrenzungskriterien, dass die Person im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** tätig wird, so muss die Schulleiterin/der Schulleiter wegen der **arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Ausgestaltung** dieses Arbeitsvertrages in jedem Fall Rücksprache mit dem **Schulträger** halten.

Ggf. kann auch hier die sog. **Übungsleiterpauschale** gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Wird jedoch der Freibetrag von derzeit **2.400 € pro Jahr** überschritten, liegt bezüglich des darüber hinaus gehenden Teils der Vergütung vorbehaltlich geringfügiger Beschäftigung nach § 8 SGB IV regelmäßig sozialversicherungsbeitragspflichtiges und steuerpflichtiges Arbeitsentgelt vor.

Für sog. **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs gilt Folgendes:

- Eine solche Beschäftigung, auch „Minijob“ genannt, liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt (einschließlich Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) regelmäßig im Monat nicht **450 €** übersteigt. Das zulässige Jahresentgelt beträgt 5.400 €.
- Die Arbeitsentgelte **mehrerer Minijobs werden zusammengerechnet** und dürfen in ihrer Summe 450 € nicht übersteigen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen **Hauptbeschäftigung** nachgehen, können daneben **nur einen** sozialversicherungsfreien **450 €-Minijob** ausüben.
- Der **Arbeitgeber** hat für den 450 €-Minijob pauschale **Beiträge** zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von insgesamt **28 Prozent** zu zahlen (13 Prozent für die Kranken- und 15 Prozent für die Rentenversicherung). Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen seit 01.01.2013 in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht und zahlen einen Beitrags-

anteil zur Rentenversicherung in Höhe von 3,6 Prozent. Alternativ zur vollen Rentenversicherungspflicht können sie sich auch von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind sie versicherungsfrei.

- Zahlt der Arbeitgeber pauschale **Beiträge zur Rentenversicherung** und verzichtet er auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte, kann er eine pauschale **Lohnsteuer** in Höhe von **2 Prozent** des Arbeitsentgelts an die Minijobzentrale entrichten.
- Hat der Arbeitgeber **keine** pauschalen Beiträge zur **Rentenversicherung** zu entrichten, muss er die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz in Höhe von **20 Prozent** des Arbeitsentgelts an das Betriebsstättenfinanzamt abführen. Hinzu kommt der **Solidarzuschlag** in Höhe von 5,5 Prozent und die **Kirchensteuer** in Höhe von 7 Prozent auf die Lohnsteuer.
- Bei einem sog. 450 €-Minijob handelt es sich um ein **Arbeitsverhältnis**, für das die Bestimmungen des **Arbeitsrechts** wie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsgewährung, Feiertagszahlung und Kündigungsbestimmungen gelten.
- Weitere Informationen, und ausführliche Schaubilder finden sich unter: **www.minijob-zentrale.de** – auch hinsichtlich der neuen Regelung zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier können auch aktuelle Broschüren mit Beispielfällen heruntergeladen werden.

Unfallversicherungsschutz

Im Fall von **Arbeitsverträgen** (s. o.) ist der Arbeitgeber für die Sicherung des Unfallschutzes während der Arbeitszeit über seine Berufsgenossenschaft verantwortlich. Schulträger oder Trägervereine müssen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher dort anmelden und die fälligen Beiträge abführen.

Sofern **kein Arbeitsverhältnis** vorliegt, muss die/der Beschäftigte selbst für die Absicherung über eine private Unfallversicherung sorgen.

Steuerwegweiser

Eine Broschüre mit Informationen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine und Übungsleiterinnen/Übungsleiter kann von der Homepage des Hessischen Ministeriums der Finanzen unter **www.hmdf.hessen.de** heruntergeladen werden.

Die vorstehenden Hinweise stellen nur die **allgemeinen Grundsätze** der arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Behandlung von Verträgen mit Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes Hessen dar. In jedem **Einzelfall** sind die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und es ist gegebenenfalls über den Schulträger der Rat des zuständigen Sozialversicherungsträgers und/oder Finanzamtes einzuholen.